

99126016088000

Ergänzungspflegschaft Anordnung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013268/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99126016088000
Leistungsbezeichnung I	Ergänzungspflegschaft Anordnung
Leistungsbezeichnung II	Ergänzungspfleger Bestellung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Interessenskollision Kind Eltern im Prozess, Ausschluss Eltern von Kindesvertretung, Eltern können Kind nicht vertreten
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	• §§ 1809 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • § 151 Nr. 5 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
Teaser	Ein Ergänzungspfleger wird bestellt, wenn die Eltern beziehungsweise der Vormund an der Besorgung bestimmter Angelegenheiten tatsächlich oder rechtlich verhindert sind.
Volltext	Unter einer Ergänzungspflegschaft versteht man die gerichtliche Übertragung eines Teilbereiches der elterlichen Sorge für einen Minderjährigen auf eine andere Person, nämlich den sogenannten Ergänzungspfleger. Die Rechte und Pflichten des Ergänzungspflegers werden bei der Bestellung auf diese Teile der Personensorge oder die Vermögenssorge beschränkt.
Erforderliche Unterlagen	Es werden keine Unterlagen benötigt.
Voraussetzungen	Eine Pflegschaft ist keine Leistung, die im eigentlichen Sinn beantragt wird. Sie wird eingerichtet, wenn dem Amtsgericht bekannt wird, dass eine Pflegschaft erforderlich ist. • sorgeberechtigte Elternteile darauf hinweisen, dass sie mit einer Situation überfordert sind, • eine Behörde darauf hinweist, dass eine Pflegschaft erforderlich erscheint, • in einem Gerichtsverfahren festgestellt wird, dass eine Pflegschaft eingerichtet werden muss.
Kosten	In dem Beschluss über die Ergänzungspflegschaft wird festgesetzt, wer die Kosten des Verfahrens und der Pflegschaft zu tragen hat. Die Entscheidung hängt ab

Modul	Sachverhalt
	vom Anlass und Inhalt der Ergänzungspflegschaft.
Verfahrensablauf	• Das Amtsgericht bestellt eine geeignete Person als Ergänzungspfleger per Beschluss, wenn bekannt wird, dass eine Pflegschaft erforderlich ist. • Wem die Führung der Pflegschaft übertragen wird, entscheidet das Amtsgericht. • Die Bestellsurkunde legt den Zuständigkeitsbereich des Ergänzungspflegers fest.
Bearbeitungsdauer	Die Bestellung eines Ergänzungspflegers erfolgt zeitnah.
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera
Hinweise	Eine Rechtsberatung findet beim Amtsgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.
Rechtsbehelf	Beschwerde
Kurztext	• Ergänzungspfleger Bestellung • Für eine minderjährige Person kann falls erforderlich eine Pflegschaft für ein konkret eingrenzbare Aufgabengebiet eingerichtet werden. • Eltern oder der Vormund müssen an der Besorgung bestimmter Angelegenheiten aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert sein.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)